Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 21 der Stadt Neuß.

Das im Durchführungsplan dargestellte Gebiet wird von bereits ausgebauten Straßen begrenzt. Es liegt verkehrsgünstig zur Stadtmitte. Seine Aufschließung wird von den beteiligten Grundstückseigentümern gewünscht.

Neubauten in der Preußen- und Fichtestraße, die an bereits bestehende Häuser angebaut werden sollen, müssen die Traufhöhe und Dachneigung der alten Gebäude übernehmen. Die übrigen Einzel- und Doppelhäuser sollen im Landhausstil errichtet werden. Die Dachneigung muß ca. 50° betragen. Die Trauf- bezw. Giebelständigkeit der Häuser ist im Durchführungsplan dargestellt und muß eingehalten werden.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zusammenhang mit den privaten Baumaßnahmen durchgeführt.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bezw. angeordnet:

a) Abtretung der Gemeinbedarfsflächen gem. § 16 des Aufbaugesetzes,
b) Umlegung gem. §§ 17 - 34 des Aufbaugesetzes,
c) Zusammenlegung gem. §§ 35 - 42 des Aufbaugesetzes,
d) Neuordnung gem. § 43 des Aufbaugesetzes,
e) Enteignung gem. §§ 44 - 47 des Aufbaugesetzes.

1. Ausfertigung

Gemeinde Neuß

Durchführungsplan Nr. 21

Gemarkung Neuß

Flur 38

Maßstab 1 : 500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- u. Baulinien	Verkehrs- u. Grünflächen	Baugebiet	Entwässerungsanlagen
Wohngebäude	Flurstücksgrenze	Straßenfläche (alt / neu)	B Wohngebiet	Regenwasserkanal (vorhanden / geplant)
Wirtschaftsgebäude	Grenze des Plangebietes	Grünfläche (privat)	III Geschoßzahlen	Schmutzwasserkanal
I II III Geschoßzahlen	neue Baulinie	× 39,85 alte Höhenlage	O offene Bauweise	Sinkkasten
	neue Fluchtlinie	neue Höhenlage	Baufläche	
	alte Fluchtlinie			

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.
Neuß, den 13. Oktober 1959
Liegenschafts- und Vermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören als Bestandteile ein Grundstücksverzeichnis und ein Erläuterungsbericht.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G. V. N. W. S. 75) durch Ratsbeschluß vom 27. Oktober 59 aufgestellt.
Neuß, den 31. Oktober 1959
Der Rat der Stadt Neuß: stellv. Oberbürgermeister, Stadtverordneter
Die Stadtverwaltung Neuß: Oberstadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G. V. N. W. S. 75) in der Zeit vom 28. 12. 1959 bis 25. 1. 1960 offengelegen.
Neuß, den 26. Januar 1960
Oberstadtdirektor.

Gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.
Die Verfügung enthält – ~~keine~~ – Hinweise und Einschränkungen
Düsseldorf, den 9. 3. 1960
Der Regierungspräsident
H. – Städtebau – 54.08
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 23. 6. 1960 förmlich festgestellt worden.
Neuß, den 23. [illegible] 1960
Der Rat der Stadt Neuß: Oberbürgermeister, Stadtverordneter
Die Stadtverwaltung Neuß: Oberstadtdirektor

21

Durchführungsplan Nr. 21

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 04.07.1960*

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 21 der Stadt Neuß**.**

Das im Durchführungsplan dargestellte Gebiet wird von bereits ausgebauten Straßen begrenzt. Es liegt verkehrsgünstig zur Stadtmitte. Seine Aufschließung wird von den beteiligten Grundstückseigentümern gewünscht.

Neubauten in der Preußen- und Fichtestraße, die an bereits bestehende Häuser angebaut werden sollen, müssen die Traufhöhe und Dachneigung der alten Gebäude übernehmen. Die übrigen Einzel- und Doppelhäuser sollen im Landhausstil errichtet werden. Die Dachneigung muß ca. 50 ° betragen. Die Trauf- bzw. Giebelständigkeit der Häuser ist im Durchführungsplan dargestellt und muß eingehalten werden.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zusammenhang mit den privaten Baumaßnahmen durchgeführt.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

a) Abtretung der Gemeinbedarfsflächen gem. § 16 des Aufbaugesetzes,

b) Umlegung gem. §§ 17 - 34 des Aufbaugesetzes,

c) Zusammenlegung gem. §§ 35 - 42 des Aufbaugesetzes,

d) Neuordnung gem. § 43 des Aufbaugesetzes,

e) Enteignung gem. §§ 44 - 47 des Aufbaugesetzes.